

Zweckverband Ruhr – Lippe

96. Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Oktober 2017 in Unna

– öffentliche Sitzung –

TOP: 2

Vorlage: 16/17

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindeordnung NRW (GO NRW), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW), Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW), Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden NRW (NKFEGR NRW), Satzung des ZRL

Berichterstatter/in:

Herr Ressel

Bearbeiter/in:

Frau Nowak-Müller

Begründung:

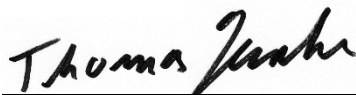
- siehe Fortsetzungsblätter -

Kosten:

Keine

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Soest zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2016 wird - mit der Maßgabe der Änderung der Verwendung des Jahresüberschusses gem. Punkt 2 - festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 23.567,22 € in die Ausgleichsrücklage.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.



Thomas Gemke
Verbandsvorsteher



Dirk Lönnecke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Feststellung des Jahresabschlusses 2016**– öffentliche Sitzung –****Begründung:****Einleitung**

Nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkG) in Verbindung mit § 101 Absatz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Die Verbandsversammlung des ZRL hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2017 beschlossen, die Rechnungsprüfung des Kreises Soest mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu beauftragen. Diese Prüfung hat die Rechnungsprüfung des Kreises Soest durchgeführt und am 24. Juli 2017 einen entsprechenden Bericht erstellt. Der Bericht ist als **Anlage** beigelegt.

Änderungen des Jahresabschlusses

Es wurden keine Änderungen ggü. dem im Juli 2017 vorgelegten Jahresabschluss 2016 erforderlich. Zur Verwendung des Jahresüberschusses bitte die Ausführungen zu Punkt „Beschlussfassung“ beachten!

Prüfungsbeanstandung

Prüfungsbeanstandungen gab es nicht, so dass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Beschlussfassung

Gemäß § 96 GO NRW stellt die Verbandsversammlung den geprüften Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses. Vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW einen Höchstbetrag von bis zu einem Drittel des Eigenkapitals erreichen darf, wird vorgeschlagen, den Beschluss zur Verwendung des Überschusses –abweichend zur Ausführung im aufgestellten Jahresabschluss 2016 und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Soest – nicht der allgemeinen Rücklage, sondern der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Dies wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Soest zuvor abgestimmt.

Darüber hinaus entscheiden die Mitglieder der Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.